

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

1. Durch Erteilung des Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit den nachstehenden Geschäftsbedingungen einverstanden.
2. Im Rahmen einer Immobilienanfrage erhält der Auftraggeber Verbraucherinformationen bzw. die Widerrufsbelehrung. Sofern dem Auftraggeber diese Widerrufsbelehrung nicht zur Verfügung steht, hat er unverzüglich honsa-immobilien zu informieren.
3. Ein Auftrag bedarf keiner Form, er kommt auch dadurch zustande, dass unsere Tätigkeit in Anspruch genommen wird.
4. Die Annahme unserer Maklerdienste oder unserer Angebotsangaben, die Exposé-Erstellung sowie Auswertung von uns gegebener Nachweise genügen zum Zustandekommen eines Maklervertrages, zu diesen Geschäftsbedingungen.
5. Wir verpflichten uns, die Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bearbeiten und werden alle Unterlagen – soweit mit der Durchführung des Auftrages vereinbar – vertraulich behandeln.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, unsere sämtlichen Mitteilungen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln. Erlangt ein Dritter durch den Auftraggeber bzw. den Empfänger oder mit dessen Billigung Kenntnis von unseren Mitteilungen, oder auch nur der Adresse, und gelangt der Dritte dadurch zu einem Geschäftsabschluss oder sonstigem wirtschaftlichen Vorteil, hat der Auftraggeber an uns die vereinbarte Maklergebühr zu bezahlen, ohne dass es unsererseits eines Schadensnachweises bedarf.
7. Vorbehaltlich deren Zustimmung, geben wir auf Anfrage die Namen der jeweiligen Eigentümer bekannt.
8. Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Vertragspartner (Eigentümer bzw. Interessent) darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Von direkten Verhandlungen und deren Inhalt sind wir unaufgefordert zu unterrichten.
9. Wir haben Anspruch auf Anwesenheit bei Vertragsabschluss und auf eine sofort zu erteilende Ausfertigung oder Abschrift des Vertrages und aller sich darauf beziehenden Nebenabreden, soweit diese für die Berechnung und Fälligkeit der Maklergebühr von Bedeutung sind. Ist dem Kauf- oder Mietinteressenten ein von uns nachgewiesenes Objekt bereits bekannt, ist er verpflichtet uns hierrüber unverzüglich unter Bekanntgabe seiner Informationsquelle zu informieren.
10. Falls dem Auftraggeber die durch uns nachgewiesene oder vermittelte Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages bereits bekannt ist, muss er uns dies binnen einer Woche nach Erhalt, unter Beifügung des Nachweises, schriftlich zur Kenntnis bringen. Andernfalls kann sich der Auftraggeber auf eine solche Kenntnis nicht mehr berufen.
11. Bei Aufträgen ist eine etwaige frühere Objektkennntnis des Objektsuchenden unbeachtlich. Der Objektsuchende als Auftraggeber hat daher auch in diesem Fall die entsprechende Provision gemäß diesen Geschäftsbedingungen an uns zu entrichten.
12. Wir sind berechtigt, auch für den jeweiligen Vertragspartner entgeltlich (nur nach Absprache oder Vereinbarung) oder unentgeltlich tätig zu werden.
13. Bis auf Widerruf dürfen weitere Objektangebote zugesandt werden. Für alle zukünftig von uns nachgewiesenen Objekte gelten die gleichen Bedingungen.
14. Entstehung des Provisionsanspruches:
Mit dem Abschluss eines durch unseren Nachweis und/oder unsere Vermittlung zustande gekommenen Kauf-, Miet- oder sonstigen Vertrages, ist die angegebene Nachweis- bzw. Vermittlungsprovision am Tage des Vertragsabschlusses verdient, fällig und zahlbar, sofern im Kaufvertrag oder Mietvertrag nichts anderes vereinbart wurde.
Sofern keine andere Provisionshöhen vereinbart und im Exposé bzw. Angebot ausgewiesen sind, gelten folgende Provisionsätze:
Es gelten die in den Exposés ausgewiesenen Provisionsätze bzw. bei provisionsfreien Angeboten die Provision, die mit dem Eigentümer/Vermieter vereinbart wurde.
15. Der Provisionsberechnung wird stets der gesamte Wirtschaftswert des Vertrages unter Einschluss aller damit zusammenhängenden Nebenabreden zugrunde gelegt. Mit der Provisionszahlung wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer zusätzlich fällig.
16. Die Provision beim Immobilienverkauf errechnet sich aus dem tatsächlich erzielten Kaufpreis.
Der Provisionsanspruch besteht auch dann, wenn wenigstens ein demselben wirtschaftlichen Zweck dienendes Geschäft zustande kommt und dadurch der gleiche wirtschaftliche Erfolg erzielt wird. Dies gilt vor allem dann, wenn der Erwerb des nachgewiesenen Objektes in der Zwangsversteigerung erfolgt oder, wenn z. B. anstatt mit dem Eigentümer mit dem Mieter ein Vertrag als Untermietvertrag geschlossen wird.
Der volle Gebührenanspruch entsteht auch, wenn es nach Ablauf von Verträgen oder Absprachen zu einem Vertragsabschluss kommt, der während der Vertragslaufzeit, auf einen Kontakt zu honsa-immobilien, begründet ist.
Der Anspruch entsteht auch dann, wenn der Geschäftsabschluss statt durch den Auftraggeber selbst ganz oder teilweise durch dessen Ehegatten oder nahe Verwandte oder Schwägerte oder solche natürlichen oder juristischen Personen erfolgt, die zu ihm in gesellschaftsrechtlichen, vertraglichen oder wirtschaftlichen nahen Verhältnissen stehen.
17. Bei Auslandsgeschäften gelten gesonderte allgemeine Geschäftsbedingungen, die sich nach Aufwand und gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes richten.
18. Bei verbindlichen, notariellen Kauf- bzw. Verkaufsangeboten ist die volle Provision ebenfalls sofort fällig, sofern im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart wurde. Die Maklerprovision muss mit Empfänger (honsa-immobilien) im Maklervertrag ausgewiesen werden. Interessenten und Käufer sind hierrüber vom Makler bzw. in Abwesenheit vom Makler, vom bevollmächtigten Person oder durch den Objekt-Anbieter zu unterrichten.
19. Der Provisionsanspruch besteht auch dann, wenn der Vertragsabschluss erst nach Ablauf der Maklertätigkeit erfolgt, sofern der Kontakt zum Kunden innerhalb der Vertragslaufzeit erfolgte. Übereinstimmung von Angebots- und Abschlussbedingungen ist nicht erforderlich.
20. Ein Provisionsanspruch kommt auch dann zustande, wenn Verabredungen mündlich getroffen wurden und die Beauftragung durch beiderseitiger Willenserklärung sichtbar ist.
21. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn es zu einem Vertragsabschluss in Verbindung mit einem Kooperationspartner von honsa-immobilien kommt. Ist ein Kooperationspartner Provisionsempfänger, kann die Rechnungsstellung u.U. über den Kooperationspartner erfolgen.
22. Schadensersatzansprüche sind uns gegenüber, mit Ausnahme grob fahrlässigen Handelns, ausgeschlossen. Da wir uns bei allen Angaben auf die Informationen Dritter stützen müssen, können wir keine Gewähr für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen. Die Angebote sind freibleibend, da wir keine Gewähr für einen eventuellen Zwischenverkauf übernehmen können.

Anderweitige Abmachungen müssen schriftlich niedergelegt werden.

Als Auftraggeber gelten Anbieter von Verkaufs- oder Mietobjekten und Personen die Immobilien und Grundstücke aller Art suchen und ihr Interesse gegenüber honsa-immobilien schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten zum Ausdruck gebracht haben. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Zewen Gerichtsstand. Dies gilt auch für Geschäftsbeziehungen die über Filialen der Firma honsa-immobilien anberaumt wurden. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, soweit im internationalen Gerichtsabkommen nichts Anderes geregelt ist.

honsa-immobilien

Geschäftsführer Jörg Honsa

Hembergstr. 5

27404 Gyhum-Wehldorf

Tel. 04286 9241-98

honsa@honsa-immobilien.de

Steuernummer 52/118/07304

Niederlassung Bremen

Brokmerländer Straße 38

28259 Bremen

Tel. 0421 67316570

bremen@honsa-immobilien.de

FAX 04286 9241.880